

Corona Krise- Hilfen für Unternehmen

Stand 01.06.2021

Damit die Auswirkungen der Corona-Krise für Unternehmen und Arbeitsmarkt möglichst gering bleiben, haben Bund und Land umfangreiche Hilfen auf den Weg gebracht
Die nachfolgenden Links geben Ihnen einen Überblick über die zur Zeit möglichen Maßnahmen.

Informationsportal der Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

<https://www.bmwi.de>

Informationsportal der Landesregierung NRW

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

<https://www.wirtschaft.nrw/>

Überbrückungshilfe III

Wer kann die Förderung beantragen?

Unternehmen, Soloselbständige, und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2021 gegründet wurden, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen. Die Umsatzhöchstgrenze von 750 Millionen Euro entfällt für vom Lockdown betroffene Unternehmen. Dies gilt für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 (vorher 30. April 2020) gegründet wurden und in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen, gelten besondere Vorschriften. Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Auch Soloselbständige können bei der ÜH III Anträge auf Fixkostenzuschüsse über prüfende Dritte stellen. Die Kosten dafür werden bezuschusst. Alternativ können Soloselbständige im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 7.500 Euro als Vorschuss erhalten. Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Soloselbständige in Höhe von bis zu 7.500 Euro kann über prüfende Dritte oder direkt beantragt werden.

Was und wie wird gefördert?

Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten bezuschusst. Der maximale Förderbetrag beträgt 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen in Vorbereitung) pro Monat. Dabei haben Unternehmen, die weniger als 2 Millionen Euro beantragen, ein Wahlrecht zwischen Bezuschussung nach Bundesregelung Fixkosten, die die Vorlage einer Verlustrechnung bedingt, und der Bundesregelung Kleinbeihilfen.

Erstattet werden:

bis zu 100 Prozent (vorher 90 Prozent) der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch

bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 Prozent bis 70 Prozent Umsatzeinbruch

bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch

(Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum Vergleichsmonat des Jahres 2019). Junge Unternehmen können andere Umsatzzahlen heranziehen.

Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zu Fixkostenerstattung):

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,

35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,

40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Darüber hinaus gibt es zusätzliche Regelungen für besonders betroffene Branchen wie Reisebranche, Kultur- und Veranstaltungsbranche, Groß- und Einzelhändler und Pyrotechnische Industrie.

Anträge können bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Änderungsanträge können seit 27. April 2021 gestellt werden.

Wie stellen Sie den Antrag?

Der Antrag kann über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer gestellt werden. Die Kosten werden bezuschusst.

Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Dazu zählen Soloselbständige, die personenbezogene (z.B. Kosmetikerinnen und Kosmetiker) oder kreative, künstlerische Tätigkeiten ausüben (z.B. Musikerinnen und Musiker, Gestalterinnen und Gestalter, Fotografinnen und Fotografen) oder zum Beispiel im Gesundheitswesen (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Trainer), der Tourismusbranche (z.B. Stadtführerinnen und Stadtführer, Reiseleiterinnen und Reiseleiter) oder Bildungsbranche (z.B. Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Coaches) tätig sind.

Was und wie wird gefördert?

Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, d. h. die Hälfte des Jahresumsatzes 2019. Davon werden einmalig 50 Prozent als Neustarthilfe ausgezahlt – maximal bis 7.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und maximal 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften. Der Zuschuss wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung. Anträge können einmalig bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

Härtefallhilfen für besondere Fälle

Unternehmen und Selbstständige, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, können im besonderen Einzelfall nun die Härtefallhilfen beantragen. Sie richten sich speziell an solche Unternehmen und Selbstständige, bei denen die bestehenden Corona-Hilfen des Bundes und der Länder nicht greifen.

Die Bundesmittel sind bis zum 15. Dezember 2021 abrufbar. Bund und Länder stellen im Jahr 2021 für die Härtefallhilfen insgesamt 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung und bringen diese Mittel je zur Hälfte

auf. Die Entscheidung, ob eine solche Härte vorliegt, treffen die Länder in eigener Regie unter Billigkeitsgesichtspunkten. Es können mit der Härtefallhilfe solche Härten abgemildert werden, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 entstanden sind.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbständige, die eine Corona bedingte erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Diese liegt insbesondere vor, wenn Unternehmen außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen. Die Beantragung der Härtefallhilfen erfolgt grundsätzlich durch prüfende Dritte (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer).

Die Höhe der Förderung hängt von der Belastung im Einzelfall ab. Weitere Informationen zur Antragstellung sowie allgemeine und länderspezifische Informationen zu den Härtefallhilfen finden Sie unter www.haertefallhilfen.de

Weitere Auskünfte

Einzelheiten zu den Hilfen des Bundes sind auf dem Informationsportal des Bundeswirtschaftsministeriums www.bundeswirtschaftsministerium.de und des Bundesfinanzministeriums www.bundesfinanzministerium.de abrufbar. Anträge können über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden. Darüber hinaus hat das BMWi eine Hotline unter der Nummer 030 1200 2103 4 (erreichbar Mo-Fr von 8-18 Uhr) eingerichtet.

Förderhilfen der öffentlichen Förderbanken (KfW, NRW.BANK) und der Bürgschaftsbank NRW zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Kontaktieren Sie Ihre Hausbank: Die KfW Bankengruppe und die NRW.BANK stellen im Hausbankenverfahren Betriebsmittelkredite, Liquiditätshilfen und Überbrückungskredite zu günstigen Konditionen und mit Haftungsfreistellungen zur Verfügung.

KfW-Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Selbstständige und Unternehmen unabhängig von der Zahl der Beschäftigten den KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten. Es müssen keine Sicherheiten gestellt werden. Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro, Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro.

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

Hotline: KfW Servicenummer 0800 539 9000

<https://www.nrwbank.de/de/themen/gruendung/corona-hilfe-nrwbank.html>

Hotline: NRW.BANK Service-Telefon 0211 91741-4800.

Die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) können notwendige Kredite zur Überbrückung in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung besichern. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine Expressbürgschaft, die sie innerhalb von 72 Stunden bewilligen kann. Tel.: 02131/5107 200 <https://www.bb-nrw.de/de/index.html>

Verstärkung der Eigenkapitalbasis für Start-ups, kleine Unternehmen und Existenzgründer

Damit gute Geschäftsideen in der aktuellen Krise nicht verloren gehen, hat die NRW.BANK ihre wichtigsten Eigenkapitalprogramme für Start-ups (NRW Start-up akut, SeedCap, Venture Fonds) deutlich verstärkt. <https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben auch die Möglichkeit, ohne Einschaltung ihrer Hausbank aus dem „Mikromezzanifonds Deutschland“ Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. <https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzanifonds/>

Sonderprogramm Mittelstand Innovativ & Digital Plus: Land fördert Digitalisierung von Beratungs- und Kursangeboten

Viele Dienstleister können durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie Kurse oder Beratungen nicht oder nur erschwert vor Ort anbieten. Umso wichtiger sind digitale Angebote. Um die Unternehmen bei der Entwicklung solcher Angebote zu unterstützen, erweitert das Land das Förderprogramm Mittelstand Innovativ & Digital: Über MID-Plus können Unternehmen den Gutschein MID-Digitalisierung beantragen, um bereits bestehende Beratungsleistungen, Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Weiterbildungen erstmalig online anzubieten. MID-Plus hilft kleinen

und mittleren Unternehmen dabei, digitale Werkzeuge wie Chat- oder Videotools einzuführen und so Beratungen und Kurse online anzubieten. Um die Unternehmen zusätzlich zu entlasten, verlängert das Land die erhöhten Förderquoten für die Gutscheine MID-Digitalisierung und MID-Innovation bis zum 30. Juni 2021: Kleine Unternehmen erhalten eine Förderquote von 80 Prozent, mittlere Unternehmen eine Förderquote von 60 Prozent. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.mittelstand-innovativ-digital.nrw

Bundesprogramm “Ausbildungsplätze sichern”

Die Corona-Pandemie erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beantragen.

Das Förderprogramm richtet sich vor allem an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es verfolgt diese Ziele:

die Anzahl von Ausbildungsplätzen in einem Betrieb erhalten (Ausbildungsprämie)
zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen (Ausbildungsprämie plus)
die Fortsetzung der Ausbildung im Betrieb oder im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung
zu unterstützen (Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit, Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen)
die Übernahme von Auszubildenden fördern (Übernahmepremie)

Voraussetzungen für Förderungen

Ob Ihr Betrieb Anspruch auf Förderungen aus dem Bundesprogramm hat, hängt von der Anzahl seiner Beschäftigten ab. Welche Obergrenzen hier gelten, erfahren Sie auf den Seiten zu den einzelnen Förderungen.

Für die Förderung kommen Betriebe infrage, die wie folgt ausbilden:

in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen
in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/ oder Altenpflegegesetz
in praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen (bundes- und landesrechtlich geregelt)

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

Steuererleichterungen - Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten

Erleichterte Stundung ist weiterhin möglich Erneut haben sich Bund und Länder auf eine Verlängerung der ursprünglich bis zum 31. März 2021 laufenden Frist verständigt. Nach Vorgabe des BMF-Schreibens vom 18. März 2021 können Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, bei ihrem Finanzamt weiterhin bis zum 30. Juni 2021 unter erleichterten Bedingungen einen Antrag auf erstmalige oder fortgesetzte Stundung stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. September 2021. Darüber hinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Stundungszinsen sollen in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben werden.

Zinslose Stundung der Gewerbesteuer bleibt im Ermessen der Steuerämter. Das Amt für Finanzbuchhaltung und Steuern der Stadt Witten wird bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen der Gewerbesteuer von unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen keine strengen Anforderungen stellen. Auch die Stundung bestimmter, durch den Zoll verwalteter Steuerarten ist möglich.

Kurzarbeitergeld

Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.

Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden pauschal zu 50 Prozent oder 100 Prozent erstattet.

Der Bezug von Kug ist bis zu 12 Monate möglich. Bis Ende 2021 gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Bezugsdauer von längstens 24 Monaten.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kug.

In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kug behalten ihre Gültigkeit.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Servicehotline für Arbeitgeber: 0800 45555 20

Sozialschutzpaket – Grundsicherung für Selbstständige

Der Zugang zur Grundsicherung (auch genannt: Arbeitslosengeld II) wurde durch das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung vorübergehend erheblich erleichtert. Dadurch können mehr Menschen finanziell unterstützt werden. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer in Kurzarbeit, die den Lebensunterhalt Ihrer Familie nicht mehr sichern können, als auch für Freiberufler, Solo-Selbständiger oder Kleinunternehmer die in finanzieller Not sind, weil Sie einen Großteil Ihrer Aufträge verloren haben.

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

Hotline der Agentur für Arbeit unter 0800 45555-23

Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz

Sollte wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet worden sein, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstauffalls beantragen. Zuständig in Witten ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).

<https://www.corona-infos.lwl.org/de/>

Hotline 0251 591-1500 oder 591-8218; 591-8411 und 591-8136

Betriebliche Informationen

Auf den Internetseiten der Kammern finden Unternehmen weitere spezielle Informationen Industrie- und Handelskammer mittleres Ruhrgebiet (IHK)

<https://netzn.de/>

Krisenhotline: 0234 9113-0

Handwerkskammer Dortmund (HWK)

<https://www.hwk-do.de/>

Hotline Unternehmensberatung: 0231-5493-397

Allgemeine Informationen

<https://www.witten.de/willkommen-in-witten/corona-virus/>

Wittener Unternehmer organisieren sich online

In Witten gibt es inzwischen verschiedene Angebote, mit denen derzeit geschlossene Unternehmen und Geschäfte sich und ihre Waren und Dienstleistungen präsentieren. So haben viele inzwischen Lieferdienste organisiert, andere lassen sich durch Gutscheine unterstützen. Die Seiten sind:

www.ennepe-ruhr-liefert.de

www.witten-liefert.de

<https://helfen.gemeinsamdadurch.de>

Hier können sich Unternehmen kostenlos und unkompliziert registrieren und ihre Lieferdienste anbieten.

Ansprechpartner bei der Stadt Witten zum Thema Fördermittelberatung

Herr Joachim Grüner Telefon: 02302 581 6261

BodenWirtschaft@stadt-witten.de